

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT PFAFFENHAUSEN



Markt Pfaffenhausen



Gemeinde Breitenbrunn



Gemeinde Salgen



Gemeinde Oberrieden

Öffentliche Bekanntmachung zur Eintragungsmöglichkeit von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz

Sie haben nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) die Möglichkeit, Widerspruch gegen einzelne regelmäßig durchzuführende Datenübermittlungen der Meldebehörde einzulegen. Dieser Widerspruch gilt jeweils bis zum Widerruf.

- A) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wehrpflicht**
Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG in Verbindung mit § 58 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes widersprechen.
- B) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religions-gesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören**
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG in Verbindung mit § 42 Abs. 2 BMG widersprechen.
- C) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen**
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 1 BMG widersprechen.
- D) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk**
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG in Verbindung mit § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.
- E) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage**
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG in Verbindung mit § 50 Abs. 3 BMG widersprechen.

Die Eintragung dieser Übermittlungssperren können Sie durch persönliches Erscheinen unter Vorlage Ihres Ausweisdokumentes bei der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen -Bürgerbüro -, Zi.-Nr. 006/007, Hauptstraße 34, 87772 Pfaffenhausen vornehmen oder direkt über unsere Homepage unter www.vgem-pfaffenhausen.de unter Bürgerservice/Online-Services/Sperren einrichten bzw. einrichten lassen. Eine Begründung ist für diese Übermittlungssperren nicht notwendig. Die Einrichtung von Übermittlungssperren sowie deren Aufhebung ist kostenlos.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch unter www.marktpfaffenhausen.de

Pfaffenhausen, 01.12.2025

Theresa Bauer
Hauptamtsleiterin

Aushang: Dezember 2025

Dienstgebäude:

Hauptstraße 34
87772 PFAFFENHAUSEN

Telefon

08265/9698-0

Fax: 08265/9698-33

Internet:

www.vgem-pfaffenhausen.de
poststelle@vgem-pfaffenhausen.de